



Sonderveröffentlichung

Geld anlegen – aber wie?



Mit Aktien ein Vermögen aufbauen

Experten empfehlen: Anleger sollten bei ihrem Finanzkonzept auch auf die Börse setzen

In Zeiten extrem niedriger Zinsen für sichere Anlagen ist ein ausgewogenes Depot besonders wichtig, um noch Rendite zu erzielen. Als Bestandteil davon bieten sich in vielen Fällen Aktien an. Die Kurse an den Börsen sind zuletzt zwar kräftig zurückgegangen. Dennoch sehen nicht wenige Marktexperten weiter positive Signale für Aktien. Dazu zählt auch der schwächere Euro, von dem vor allem exportorientierte Unternehmen profitieren könnten.

Doch unabhängig von den aktuellen Entwicklungen gilt für die Investition in diese Art der Wertpapiere ohnehin: An den kurzfristigen Schwankungen der Kurse sollten sich Sparer und Geldanleger nicht orientieren – es geht bei Aktien um langfristige Wertsteigerung.

Zwar sind Aktien kurzfristig riskant, weil ihre Kurse heftig nach oben und unten ausschlagen, aber auf Dauer sinkt das Risiko deutlich. Das zeigen beispielsweise Zahlen des Branchenverbands BVI. Danach kommen Anleger, die einmalig Geld in einen international anlegenden Aktienfonds investiert haben, nach zehn Jahren auf eine durchschnittliche Jahresrendite von 4,7 Prozent, nach 20 Jahren sogar auf 6,1 Prozent und nach 30 Jahren auf 7,0 Prozent.

Vermögensverwalter weisen sogar darauf hin, dass gerade kurzzeitige Kurseinbrüche neue Chancen für den Einstieg oder Nachkauf von Aktien bieten. Selbst kritische Verbraucherschützer betonen, dass Aktien und Aktienfonds mit genügend langer Laufzeit zu den unverzichtbaren Anlageformen gehören.

Bei Stiftung Warentest heißt es: „Selbst Phasen mit starken Kurseinbrüchen waren immer nur eine Verschnaufpause auf dem Weg eines langfristig stabili-

len Aufwärtstrends.“ Selbstverständlich sollten Anleger niemals nur auf eine Karte setzen, sondern im Rahmen einer langfristigen Vermögensplanung eine Strategie entwickeln. Doch nur die wenigsten Investoren haben Fachkenntnisse, Lust und Zeit, sich intensiv um die gezielte Auswahl und Pflege eines Aktiendepots zu kümmern. Vor allem für Anleger mit kleinerem Geldbeutel bieten sich Fondssparpläne als günstige, verlässliche Alternative an. Ein großes Anfangskapital ist zum Start nicht erforderlich, bei vielen Investmentgesellschaften beträgt die Mindestanlage 50

Euro, wenn der Sparer Monat für Monat Geld im Rahmen eines Sparplans anlegt.

Bei hohen Kursen kauft der Sparer dabei automatisch weniger Anteile, bei niedrigen Kursen entsprechend mehr. Anders als bei vielen Banksparplänen müssen Anleger bei Fondssparplänen nicht einmal feste Laufzeiten vereinbaren oder Kündigungsfristen beachten – sie zahlen einfach so lange wie sie möchten.

Managerkosten sparen

Während Sparer bei Aktienfonds mit zusätzlichen Kosten für den Manager eines solchen

Fonds rechnen müssen, können sie ihr Geld bei Indexfonds deutlich günstiger anlegen. Ihre Verwaltungskosten liegen bei gefragten Produkten unter einem halben Prozent, und der Ausgabeaufschlag entfällt, weil Indexfonds an Börsen ge- und verkauft werden. Finanzberater sind sich jedenfalls einig: Vor allem für den langfristigen Aufbau ihrer privaten Altersvorsorge sollten Sparer auf Aktien- oder Indexfonds keinesfalls verzichten – um kurzfristige Kurseinbrüche sollten sie sich nicht kümmern.

HORST PETER WICKEL

Gold gegen Risiko

Edelmetall als Beimischung ins Depot

Gold glänzt – umso strahlender, je turbulenter das Umfeld. Das finden zumindest viele Anleger, die sehr auf Sicherheit bedacht sind.

Grundsätzlich ist Gold, so meint die Stiftung Warentest, geeignet für Anleger, die „eine Art Risikoversicherung gegen Finanzmarktkatastrophen“ suchen. Barren oder Münzen bieten sich in diesem Fall an. Aber Vorsicht: Eine stabile Entwicklung bietet Gold nicht. Anleger sollten beachten, dass der Preis stark schwanken kann. Und Zinsen können Sparer damit auch nicht erzielen. Wer das Edelmetall zum Spekulieren nutzen möchte, kann unterdessen auch entsprechende Wertpapiere kaufen.

Maximal zehn Prozent des Vermögens sollten in diese Anlageform fließen. hak

Redaktion:
Markus Hack

ANZEIGE

„ZINOPTIMIERUNG“ DURCH DARLEHENSWIDERRUF – MÖGLICH? SINNVOLL?

„Raus aus den Schulden“ – Mit diesen markigen Worten, bieten nicht nur Schuldnerberater im Fernsehen ihre Dienste an. Auch Verbraucherschutzzentralen und Rechtsanwaltskanzleien erhalten seit geraumer Zeit Zulauf von Verbrauchern, die ihre Darlehensverträge prüfen lassen möchten. Ziel dieser „Schuldnerberatung“ ist allerdings nicht die Befreiung der Kunden und Mandanten von sämtlichen Verbindlichkeiten, sondern eine „Optimierung“ der Darlehensbedingungen durch Nutzung des gesetzlichen Widerrufsrechts. Was vom Gesetzgeber als 14-tägige Bedenkzeit zum Schutz des Verbrauchers geplant war, wird nun in den Medien oft als „Widerrufs-Joker“ betitelt.

Der rechtliche Kniff: Die regelmäßige Widerrufsfrist von 14 Tagen nach Vertragsabschluss beginnt nicht zu laufen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung des Kreditinstituts nicht ordnungsgemäß erfolgte. Die Folge: Darlehensverträge können auch Jahre nach ihrem Abschluss widerrufen und rückabgewick-



RAin Eve Rowoldt, G&P Gloeckner, Fuhrmann.Nentwich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

ckelt werden. Die sonst bei frühzeitiger Darlehensablösung anfallende Vorfälligkeitsentschädigung entfällt, die Bank hat dem widerrufenden Verbraucher seine bereits gezahlten Raten neben Zinsen zurückbezahlen, eine zinsgünstigere Finanzierung kann gewählt werden, ja, selbst die finanzierte „Schrottmobile“ kann zurückgegeben werden, wenn es sich um einen sog. „verbundenen Vertrag“ handelt. Insbesondere für Inhaber von frei verfügbaren „Sparguthaben“ kann sich – in Anbetracht der niedrigen Sparzinsen – der Widerruf rechnen. Doch vor Ausübung eines ggf. möglichen Widerrufs müssen dessen wirtschaftliche Auswirkungen vollständig bedacht und geprüft werden, da den Widerrufenden neben den Chancen, die die späte Ausübung des Widerrufsrechts bietet, auch Risiken und Pflichten treffen. Insbesondere muss er das Darlehen unter Ansatz eines marktüblichen Zinssatzes an den Darlehensgeber zurückbezahlen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, droht die Verwertung bestehender Sicherheiten – das finanzierte Eigenheim gerät möglicherweise in Gefahr. Der vermeintliche „Joker“ kann sich zur „Schuldenfalle“ entpuppen, wenn der widerrufswillige Kunde nicht rechtzeitig einen alternativen Darlehensgeber gefunden hat, der die fristgerechte Darlehensrückzahlung sicherstellt. Kreditinstitute lassen in diesem Zusammenhang nicht uneigennützig kolportieren, dass eine Bank auch nicht jedermann als Kunden wünsche, schon gar nicht wolle man Kunden, welche bereits ihren Darlehensvertrag bei einem anderen Kreditinstitut aus Zinsoptimierungsgründen widerrufen haben. Das Bankgeschäft sei schließlich eine Angelegenheit, welche ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis erfordere, lässt man den Kunden wissen. Hinzu kommen stan-

dardisierte Ablehnungsschreiben der (noch) kreditgebenden Bank, die dem Verbraucher das Gefühl geben sollen, sein Anliegen sei so abwegig, dass man sich bankseits nicht die Mühe machen brauche, mit einem individuellen Schreiben auf das Widerrufsbegehren des Kunden zu reagieren. Viele Kunden lassen sich insbesondere von den noch unbestimmt vor ihnen liegenden Unwägbarkeiten einschüchtern oder gar abschrecken. In dieser Situation ist der betroffene Bankkunde zwingend auf fachkundige Beratung angewiesen. Denn entscheidend für Betroffenen ist häufig nicht nur die Frage „habe ich noch ein Widerrufsrecht“, sondern auch das Aufzeigen der wirtschaftlichen Konsequenzen und die fachkundige Beratung und Betreuung bei der Abwicklung mit der „Altbank“ und ggf. dem Darlehensabschluss mit der „Neubank“. Sowohl Schuldnerberater als auch Verbraucherschutzorganisationen haben angesichts der Brisanz und Aktualität des Themas Erstberatungskonzepte ins Leben gerufen, die eine rasche Bewertung der entsprechenden Vertragsklauseln anbieten. Das alleine erscheint jedoch nicht ausreichend, der fachkundige Beratungsansatz muss hier weiterfassen. Die Aufgaben eines anwaltlichen Beraters bestehen in dieser Situation darin, den Verbraucher die Chancen und Risiken des „Widerrufs“ aufzuzeigen und dann eben auch fachkundig und effizient bei der Ablösung der offenen Darlehensverbindlichkeiten oder einer ggf. erforderlichen Umfinanzierung zu unterstützen. Hierbei spielt nicht nur die rechtliche Expertise, sondern auch die Erfassung und Einschätzung der wirtschaftlichen Zusammenhänge eine entscheidende Rolle. RAin Eve Rowoldt, G&P Gloeckner, Fuhrmann.Nentwich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH www.gplaw.de;

FESTGOLD statt FESTGELD

Barrengold, steuerfrei, anonym, Lagerung

1 Jahr 4,00%

in Scheideanstalt als Sondervermögen.

www.der-unabhaengige-goldberater.de
Tel. 09 11/9 92 82 35 - gold@wernerheld.de



www.leihhaus-nuernberg.de

Goldankauf
31,87€ (Preis freibleibend)

je 1 Gramm Feingoldbarren

Unschlittplatz 7a
90403 Nürnberg

Tel 0911-23 60 80
Mo-Fr 10-18 Uhr



Bei besonderen Anlässen veröffentlichen wir Sonderseiten mit redaktionellen Beiträgen. Wir geben Ihnen gerne Auskunft über Möglichkeiten und Voraussetzungen.

Nordbayerische Anzeigenverwaltung

Marienstraße 11, 90327 Nürnberg, Telefon 09 11/2 16 25 28/21 89



„DEUTSCHE STEUERPFlichtIGE IM CLINCH MIT DEM FISKUS“

Für die Durchführung einer sog. strafbefreienden Selbstanzeige nach altem Recht und damit wohl auch zu „besseren Bedingungen“ bleibt nunmehr nur noch Zeit bis Ende 2014. Der Gesetzesentwurf sieht insb. die Verschärfung der Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige ab dem 01.01.2015 vor. So wird der Berichtigungszeitraum für die Erlangung der Strafbefreiung von 5 auf 10 Jahre erweitert. Darüber hinaus soll bereits bei einer Steuerhinterziehung von EUR 25.000,- (bisher ab EUR 50.000) pro Veranlagungsjahr und Steuerart der sog. Strafzuschlag gem. § 398a AO fällig werden. Zudem soll die Höhe des Strafzuschlags zukünftig gestaffelt werden: bei einem hinterzogenen Betrag von EUR 25.000 bis EUR 100.000 sollen 10 %, ab EUR 100.000 15 % und über EUR 1.000.000 sollen dann 20 % fällig werden (bisher 5 %).

Ferner werden über kurz oder lang aufgrund Amts- und Rechtshilfeabkommen zwischen den Staaten bis dato nicht deklarierte Vermögenswerte und deren Einkünfte kaum noch unentdeckt bleiben. Bereits seit Februar 2013 besteht bereits ein nicht zu unterschätzendes Risiko im Hinblick auf sog. „Gruppenanfragen“ durch die deutschen Finanzbehörden.

Auch werden die deutschen Banken – im Hinblick auf die Vorgaben der BaFin im Wege der Geldwäschekämpfung – verstärkt auf verdächtige Vermögensbewegungen achten und schon zum Eigentum unverzüglich Meldung erstatten. Insbesondere die Einzahlung zurückgeholter ausländischer Barwerte wird vermutlich solche Verdachtsmeldungen auslösen. Die von der BaFin dann veranlasste Kontrollmeldung an die deutsche Finanzverwaltung schafft dann das Risiko des Besuchs durch die Steuerfahndung. Damit stehen auch die Inhaber höherer „Bargeldsummen“ unter erheblichen Zugzwang.

Zusammenfassend gilt: Betroffen sind nicht nur Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern auch alle weiteren unvollständig erklärten Einkunftsarten. Wer hier für sich selbst Handlungsbedarf erkennt, sollte jetzt nicht mehr zu lange zögern.



GLOECKNER, FUHRMANN, NENTWICH,
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Als grenzübergreifend tätige Rechtsanwaltskanzlei im deutschsprachigen Raum beraten wir an unseren Standorten in Nürnberg, Zürich und Wien in- und ausländische Unternehmer, Unternehmen, Kapitalanleger und Banken in allen Fragen des Wirtschaftsrechts sowie des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Fuhrmann unter +49-911-5888850.

KANZLEI NÜRNBERG
PRINZREGENTENUFER 3
D-90489 NÜRNBERG
TEL.: +49-911-58 88 85 0
WWW.GPLAW.DE

KANZLEI WIEN
BÄCKERSTRASSE 6
A-1010 WIEN
TEL.: +43-1-51301000
WWW.GPLAW.AT

KANZLEI ZÜRICH
WISSENSTRASSE 17
CH-8008 ZÜRICH
TEL.: +41-44-260 88 11
WWW.GPLAW.CH